

---

15/2017

S. 281–230, ART.-NR. 479–514

August 2017

# Zak

Z I V I L R E C H T A K T U E L L

---

Herausgeber: Georg E. Kodek, Matthias Neumayr

## THEMA

- » **Alexandra Reif:** Unverhältnismäßiger Aufwand und angemessene Beteiligung
- » **Bernhard Burtscher/Martin Spitzer:** Klimahaftungsklagen aus Sicht von IZPR und IPR
- » Neue Regelbedarfssätze

## GESETZGEBUNG

- » Aktuelle Gesetzesvorhaben

## RECHTSPRECHUNG

- » Bestimmung des hauptbetreuenden Elternteils beim Nestmodell
- » Keine Verschwiegenheitspflicht von Ärzten und Pflegepersonal zur Testierfähigkeit im Erbrechtsverfahren
- » Höhe der Sicherstellung bei Bauverträgen



Mag. Bernhard Burtscher LL.M. (WU) BSc (WU)/ Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer

# Klimahaftungsklagen aus Sicht von IZPR und IPR

» Zak 2017/485

## 1. Problemaufriss

Der Klimawandel ist derzeit nicht nur weltpolitisch in aller Munde.<sup>1</sup> Er hat sich auch zu einer juristischen Kategorie entwickelt,<sup>2</sup> wie die Erkenntnisse des BVerwG und des VfGH zur Dritten Piste des Wiener Flughafens<sup>3</sup> zeigen. Zunehmend melden sich freilich auch die individuell Betroffenen mit Schadenersatzansprüchen gegen die Verursacher des Klimawandels zu Wort. So klagte unlängst ein peruanischer Bauer den deutschen Energiekonzern RWE vor dem LG Essen, weil sein Grundstück durch die zunehmende Gletscherschmelze von Überschwemmung bedroht sei (*Lliuya v RWE*).<sup>4</sup> Verantwortlich dafür seien – ua – die CO<sub>2</sub>-Emissionen von RWE. Bevor man sich mit diesen Ansprüchen inhaltlich auseinandersetzen kann,<sup>5</sup> sind solche „Klimahaftungsklagen“ aus der Sicht des IZPR und des IPR zu prüfen, da sie angesichts der globalen Dimension des Klimawandels fast notwendig internationale Bezüge aufweisen.

## 2. Internationale Zuständigkeit

### A. Allgemeiner Gerichtsstand

Die internationale Zuständigkeit für Klimahaftungsklagen gegen europäische Unternehmen bestimmt sich nach der EuGVVO 2012.<sup>6</sup> Art 4 Abs 1 EuGVVO 2012 sieht einen allgemeinen Gerichts-

stand am **Wohnsitz des Beklagten** vor (*actor sequitur forum rei*).<sup>7</sup> Nach Art 63 EuGVVO 2012 haben Gesellschaften und juristische Personen ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung befinden. Die EuGVVO begründet somit unproblematisch einen europäischen Gerichtsstand für Klimahaftungsklagen gegen europäische Unternehmen.<sup>8</sup> Gleiches gilt für das Lugano-Übereinkommen, das gegenüber Island, Norwegen und der Schweiz Anwendung findet.<sup>9</sup>

### B. Besondere Gerichtsstände

Schadenersatzklagen können nach Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 außerdem am Ort des Schadenseintritts eingebracht werden (**Deliktgerichtsstand**). Wegen der größeren Beweis- und Sachnähe wird das Gericht an diesem Ort als besonders geeignetes Forum erachtet.<sup>10</sup> Bekanntermaßen legt der EuGH diese Regelung dabei weit aus, sodass der Kläger sowohl am Handlungs- als auch am Erfolgsort klagen kann (**Ubiquitätsprinzip**).<sup>11</sup>

Allerdings begründet Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 nur dann einen Gerichtsstand am Ort des Schadenseintritts, wenn dieser in einem Mitgliedstaat (MS) liegt.<sup>12</sup> Liegt der **Erfolgort**, wie im Fall des peruanischen Bauern, außerhalb der EU, verschafft Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 dem Kläger keinen zusätzlichen Gerichtsstand.<sup>13</sup> Ein zusätzlicher Gerichtsstand könnte dann noch am **Handlungs-**

1 Erdogan und Trump stellen Pariser Klimaabkommen infrage, Die Zeit, <http://www.zeit.de/news/2017-07/08/g20-einigung-ungewiss-g20-gipfel-geht-in-seinen-zweiten-tag-08061602> (Stand 11. 7. 2017).

2 Spitzer, Der Klimawandel als juristische Kategorie – Internationale Perspektiven, FS N.N. (2017, in Druck).

3 BVerwG 2. 2. 2017, W109 2000179-1/291E; VfGH E 875/2017, E 886/2017.

4 Peruanischer Kleinbauer verklagt RWE – wegen Klimawandel, SZ, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/klimawandel-peruanischer-kleinbauer-verklagt-rwe-wegen-klimawandel-1.3264228> (Stand 30. 5. 2017).

5 Dazu Burtscher/Spitzer, Haftung für Klimaschäden, ÖJZ 2017 (in Druck).

6 VO (EU) 1215/2012.

7 Vgl Geimer, Internationales Zivilprozessrecht<sup>7</sup> (2015) Rz 1138 ff.

8 Magnus, Injunctive Relief against Climate Change, in Spier/Magnus, Climate Change Remedies (2013) 121 (135 f).

9 Magnus in Spier/Magnus 136.

10 Adolphsen, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>2</sup> (2011) 98.

11 EuGH C-21/76, *Bier v Mines de Potasse*; C-68/93, *Shevill v Press Alliance SA*; C-167/00, *VKI v Henkel*; Mayr, Europäisches Zivilprozessrecht (2011) Rz II/55; *Simotta in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> (2008) Art 5 EuGVVO Rz 301.

12 *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht<sup>4</sup> (2014) Art 7 EuGVVO Rz 121.

13 Magnus in Spier/Magnus 137.

ort begründet sein. Freilich fällt die Bestimmung des Handlungsorts bei Klimahaftungsklagen nicht ganz leicht. In Betracht käme einerseits der Ort der Hauptverwaltung, an dem der Beklagte die maßgebenden unternehmerischen Entscheidungen trifft, andererseits der Ort, an dem seine Betriebsanlagen stehen, wo er also Treibhausgase emittiert. Da bloße Vorbereitungshandlungen im Allgemeinen nicht die Anwendbarkeit des Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 begründen,<sup>14</sup> spricht einiges dafür, den Handlungsort am Ort der Betriebsanlage zu sehen. Nach dieser Ansicht eröffnet die EuGVVO dem Kläger – neben dem allgemeinen Gerichtsstand – einen weiteren besonderen Gerichtsstand am Handlungsort, solange dieser in einem anderen MS als dem Sitzstaat liegt.<sup>15</sup>

Die Kläger könnten daher aus prozesstaktischen Gründen versuchen, ihre Klagen vor möglichst „klimafreundlichen“ Gerichten einzubringen. Freilich ist zweifelhaft, ob die Kläger am Handlungsort den gesamten Schaden einklagen können. Denn Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 will die (örtliche)<sup>16</sup> Zuständigkeit eines möglichst sachnahen Forums bestimmen.<sup>17</sup> Daher sollte die Zuständigkeit des Gerichts am Handlungsort auch auf die an diesem Ort gesetzten Handlungen beschränkt bleiben. So kann etwa ein schwedisches Gericht zweifellos die Emissionen eines lokalen schwedischen Kohlekraftwerks, das von einer niederländischen Gesellschaft betrieben wird, adäquat beurteilen. Es ist aber kein geeignetes Forum, um über Emissionen französischer oder belgischer Kohlekraftwerke derselben niederländischen Gesellschaft zu entscheiden. Darüber müsste wiederum das französische bzw. belgische Gericht am dortigen Handlungsort entscheiden. Klägerisches *forum shopping* müsste also zu einer **zersplitterten Zuständigkeit** führen.<sup>18</sup>

Eine derart zersplitterte Zuständigkeit würde sich auch ergeben, wenn sich der Kläger auf Art 7 Nr 5 EuGVVO 2012 (**Gerichtsstand der Niederlassung**) stützt. Denn diese Bestimmung ist ebenfalls auf Ansprüche beschränkt, die aus dem Betrieb der Niederlassung entstehen.<sup>19</sup>

Für Ansprüche gegen mehrere Beklagte ist schließlich Art 8 Nr 1 EuGVVO 2012 (**Gerichtsstand der Streitgenossenschaft**) zu prüfen. Nach dieser Bestimmung kann ein Beklagter auch am Wohnsitz jedes anderen Beklagten geklagt werden, wenn zwischen den Klagen eine so enge Beziehung besteht, dass eine ge-

meinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden. Das Erfordernis der engen Beziehung ist dabei auslegungsbedürftig. Da Treibhausgasemittenten aber unabhängig voneinander handeln und die Gefahr unvereinbarer Entscheidungen kaum droht, wird der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft in Klimahaftungsklagen grundsätzlich keine Anwendung finden.<sup>20</sup>

Eine enge Beziehung iSd Art 8 Nr 1 EuGVVO 2012 könnte freilich zwischen Klagen gegen mehrere europäische **Konzerngesellschaften** wegen identischer Schäden bestehen.<sup>21</sup> So könnte der Kläger eine Zersplitterung der Zuständigkeit vermeiden. Nicht anwendbar ist Art 8 Nr 1 EuGVVO 2012 allerdings auf Klagen gegen Drittstaatsangehörige.<sup>22</sup> Eine Zuständigkeit für Klagen gegen Konzerngesellschaften aus Drittstaaten kann sich aber aus dem nationalen Zivilprozessrecht ergeben. In Österreich kommen dafür § 11 Z 1 ZPO, § 93 JN, § 27a JN in Betracht, die die Zuständigkeit österreichischer Gerichte auch für Klagen gegen (materielle) Streitgenossen aus Drittstaaten begründen.<sup>23</sup>

### C. Zwischenergebnis

Zusammenfassend steht „Klimaklägern“ daher recht unkompliziert ein Gerichtsstand in Europa zur Verfügung. Den europäischen Gerichten könnte somit eine Schlüsselrolle im Kampf gegen den Klimawandel zukommen. Darin könnte man einen gewissen Trend erblicken. So beobachtete jüngst *G. Wagner*, dass sich die US-amerikanische Gerichtsbarkeit zugunsten der europäischen Gerichtsbarkeit zunehmend zurückziehe.<sup>24</sup> US-amerikanische Gerichte waren – basierend auf einer expansiven Interpretation des *Alien Tort Statute* – jahrzehntelang etwa das maßgebende Forum für extraterritoriale Menschenrechtsklagen. Dem hat der Supreme Court mittlerweile aber einen Riegel vorgeschoben, indem er die Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte für Menschenrechtsverletzungen außerhalb der USA verneint.<sup>25</sup> Der Supreme Court verweist in diesem Zusammenhang neuerdings auch explizit auf die weitreichende Zuständigkeit der europäischen Gerichte nach der EuGVVO.<sup>26</sup> Da US-amerikanische

<sup>14</sup> *Geimer in Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>3</sup> (2010) Art 5 EuGVVO Rz 250; *Leible in Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht I<sup>4</sup> (2016) Art 7 Rz 135; *Simotta in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> Art 5 EuGVVO Rz 303; *G. Wagner*, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, *RabelsZ* 80 (2016) 717 (735) mwN.

<sup>15</sup> *Magnus in Spier/Magnus* 137. Der EuGH hielt jedoch in einem Produkthaftungsfall den Herstellungsort für maßgebend, EuGH C-45/13, *Andreas Kainz v Pantherwerke AG*; kritisch *Leible in Rauscher I* Art 7 EuGVVO Rz 135.

<sup>16</sup> *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr* Art 7 EuGVVO Rz 5; *Stadler in Musielak/Voit*, ZPO<sup>14</sup> (2017) Art 7 EuGVVO Rz 17.

<sup>17</sup> *Adolphsen*, Zivilverfahrensrecht<sup>2</sup> 98; *Gottwald in Rauscher/Krüger*, MüKo ZPO<sup>4</sup> (2013) Art 5 EuGVVO Rz 59; *Mankowski in Magnus/Mankowski*, ECPI I Brussels Ibis Regulation (2016) Art 7 Rz 227.

<sup>18</sup> Will der Kläger den gesamten Schaden einklagen, kann er den Schädiger ohnehin an dessen Wohnsitz klagen (*Mankowski in Magnus/Mankowski* Art 7 Rz 259).

<sup>19</sup> *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr* Art 7 Rz 174; *Mankowski in Magnus/Mankowski* Art 7 Rz 450; *Stadler in Musielak/Voit*<sup>14</sup> Art 7 EuGVVO Rz 26.

<sup>20</sup> *Magnus in Spier/Magnus* 141 f.

<sup>21</sup> Vgl in anderem Zusammenhang *G. Wagner*, *RabelsZ* 80, 717 (736).

<sup>22</sup> EuGH C-645/11, *Land Berlin v Ellen Mirjam Sapir ua*; *Leible in Rauscher I* Art 8 EuGVVO Rz 9; *Schlosser in Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht<sup>4</sup> (2015) Art 8 EuGVVO Rz 2; kritisch *Geimer in Geimer/Schütze*<sup>3</sup> Art 6 EuGVVO Rz 6 f.

<sup>23</sup> *Simotta in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> § 93 JN Rz 18; vgl auch C/09/337058/HA ZA 09-1581; C/09/365482/HA ZA 10-1665 (*Royal Dutch Shell*), englische Übersetzung auf <http://jure.nl/ECLI:NL:GHDHA:2015:3586> (Stand 30. 5. 2017); *Enneking*, *The Future of Foreign Direct Liability? Exploring the International Relevance of the Dutch Shell Nigeria Case*, *Utrecht Law Review* 10 (2014) 44.

<sup>24</sup> *G. Wagner*, *RabelsZ* 80, 717 (731 ff).

<sup>25</sup> *Kiobel v Royal Dutch Petroleum* 569 U.S. \_\_\_ (2013); *Reimann*, *Das Ende der Menschenrechtsklagen vor den amerikanischen Gerichten?* *IPRax* 2013, 455.

<sup>26</sup> *Daimler AG v Bauman* 571 U.S. \_\_\_ (2014); ausführlich *Kodek*, *Neue Entwicklungen im amerikanischen Zuständigkeitsrecht: Sachs v. OBB Personenverkehr*, *FS Geimer* (2017) 359 ff.

Gerichte extraterritoriale Klimahaftungsklagen somit wohl nicht annehmen werden,<sup>27</sup> sind die europäischen Gerichte am Zug.

### 3. Anwendbares Recht

Lässt sich ein Gerichtsstand in der EU begründen, bestimmt sich das anwendbare Recht nach der Rom II-VO.<sup>28</sup> Nach deren Art 4 Abs 1 Rom II-VO ist für Schadenersatzansprüche das Recht des **Erfolgsorts** maßgeblich (*lex loci damni*).<sup>29</sup> Es ist unerheblich, ob es sich dabei um das Recht eines Mitgliedstaats der EU oder eines Drittstaats handelt (Art 3 Rom II-VO: Prinzip der universellen Anwendung).<sup>30</sup> Die europäischen Gerichte haben daher das Recht eines Drittstaats anzuwenden, wenn der Schaden des Klimaklägers außerhalb der EU eingetreten ist.<sup>31</sup> Ein Gleichlauf von *forum* und *ius* besteht nicht.<sup>32</sup>

Sind die **Klimaschutzstandards** am Erfolgsort höher als am Handlungsort, ist die Anwendung des Erfolgsortrechts für den Beklagten von Nachteil. Dieser Nachteil wird freilich durch Art 17 Rom II-VO abgemildert, wonach „soweit angemessen die Sicherheits- und Verhaltensregeln“ am Handlungsort „zu berücksichtigen“ sind. Nach hA ist diese Vorschrift auch auf Umweltstandards anzuwenden.<sup>33</sup> Der Beklagte soll nicht durch die Anwendung eines fremden Rechts überrascht werden, wenn er sich an die Regeln in seinem Heimatstaat hält.<sup>34</sup>

- 27** Kilinski, International Climate Change Liability: A Myth or a Reality, J Transnat'l L & Pol'y 18 (2009) 377 (407 ff).
- 28** VO (EG) 864/2007. Gem Art 1 Abs 4 Rom II-VO ist Dänemark kein Mitgliedstaat iSd VO.
- 29** Nach ErwG 16 soll dies einen „angemessenen Interessenausgleich“ zwischen den Parteien herstellen. Schließlich vertraut der Geschädigte auf den Schutz seiner Güter nach den Regeln seines Heimatstaates. Koziol, Einige Fragen des internationalen Schadenersatzrechts, ZVR 1980, 1 (4); vgl auch Kadner Graziano, Europäisches Internationales Deliktsrecht (2003) 51 ff; kritisch Koziol/Thiede, Kritische Bemerkungen zum derzeitigen Stand des Entwurfs einer Rom II-Verordnung, ZVglRWiss 2007, 235 (242 ff).
- 30** Spickhoff in Bamberger/Roth, Beck'scher Online-Kommentar BGB<sup>42</sup> (2013) Art 3 Rom II Rz 1.
- 31** Zum selben Ergebnis gelangt man bei Anwendung von Art 4 Abs 2 Rom II-VO, wenn der Beklagte eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung am Erfolgsort betreibt. Die Ausweichklausel des Art 4 Abs 3 Rom II-VO wird hingegen kaum Anwendung finden, weil eine „offensichtlich engere Verbindung“ zum Recht eines anderen Staates fehlen wird. Eine bloß faktische Verbindung reicht dafür nämlich nicht aus, Heiss/Loacker, Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse durch Rom II, JBl 2007, 613 (627) FN 165; Junker in Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo BGB X<sup>6</sup> (2015) Art 4 Rom II Rz 54; G. Wagner, Die neue Rom II-Verordnung, IPRax 2008, 1 (6).
- 32** Unberath/Cziupka/Pabst in Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht III<sup>4</sup> (2016) Art 4 Rom II Rz 14.
- 33** Heiss/Loacker, JBl 2007, 613 (637), FN 307; Junker in MüKo, BGB<sup>6</sup> Art 17 Rom II Rz 14 f; Neumayr in KBB<sup>5</sup> (2017) Art 7 Rom II Rz 4; Unberath/Cziupka/Pabst in Rauscher III Art 7 Rom II Rz 43; kritisch Mankowski, Ausgewählte Einzelfragen zur Rom II-Verordnung, IPRax 2010, 389 (390 ff).
- 34** Posch, Zur Bestimmung des Deliktsortes bei außervertraglichen Schuldverhältnissen, FS Koziol (2010) 835 (848 f); G. Wagner, RabelsZ 80, 717 (742). Manche wollen Art 17 Rom II-VO freilich auf Fälle beschränken, in denen der Schädiger die Auswirkungen seines Handelns auf ein anderes Land nicht vorhersehen konnte (G. Wagner, Die neue Rom II-Verordnung, IPRax 2008, 1 [5] mit einer Parallele zu Art 5 Abs 1 Rom II-VO; Neumayr in KBB<sup>5</sup> Art 17 Rom II Rz 2). Demnach würde Art 17 Rom II-VO den Emittenten kaum entlasten, weil die globale Dimension des Klimawandels allgemein bekannt ist.

Sind die Klimaschutzstandards am Erfolgsort hingegen niedriger, ist die Anwendung des Erfolgsortrechts für den Kläger von Nachteil. Allerdings räumt ihm Art 7 Rom II-VO bei „Umweltschädigungen“ ein **Wahlrecht** ein, seinen Anspruch auf das Recht des Handlungsorts zu stützen. Der Anwendungsbereich von Art 7 Rom II-VO ist dabei sehr breit.<sup>35</sup> Es reicht aus, dass ein Personen- oder Sachschaden „auf dem Umweltpfad“ durch einen Eingriff in natürliche Ressourcen wie Wasser, Boden oder Luft eintritt.<sup>36</sup> Im Einklang mit dem Zweck der Regelung, die auf ein „hohes Schutzniveau“<sup>37</sup> in Umweltangelegenheiten abzielt, ist Art 7 Rom II-VO daher auch auf Klimahaftungsklagen anwendbar.<sup>38</sup> Der Kläger kann somit das Recht des Handlungsorts wählen.

**35** Heiss/Loacker, JBl 2007, 632; Matthes, Umwelthaftung unter der Rom II-VO, GPR 2011, 146.

**36** Junker in MüKo, BGB<sup>6</sup> Art 7 Rom II Rz 12; Ofner, Die Rom II-Verordnung – Neues Internationales Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse in der Europäischen Union, ZFRV 2008, 13 (18); G. Wagner, IPRax 2008, 1 (9).

**37** ErwG 25; von Hein, Europäisches Internationales Deliktsrecht nach der Rom II-Verordnung, ZEuP 2009, 6 (30).

**38** Goldberg/Lord, England in Lord/Goldberg/Rajamani/Brunnée, Climate Change Liability (2012) Rz 17.103; Magnus in Spier/Magnus 147.



#### Der Autor:

**Bernhard Burtscher** ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien. Publikationen: Die Rechtsanwalts-GmbH & Co KG, in GS Arnold, GmbH & Co KG, 2. Auflage (2016) 179-195 (gemeinsam mit Erik Pinetz); Die Subsidiarität des Schutzwirkungsvertrages im Zivilprozess, JBl 2015, 631-643 (ausgezeichnet mit dem Förderpreis der Juristischen Blätter 2016), Der Erfüllungsgehilfenbegriff im Lichte der aktuellen Rechtsprechung, ÖJZ 2014, 1056-1061.

✉ Bernhard.Burtscher@wu.ac.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Burtscher/Bernhard

Foto: privat



#### Der Autor:

Univ.-Prof. Dr. **Martin Spitzer** ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der WU Wien. Seine Schwerpunkte sind neben dem Kreditsicherungs- und Insolvenzrecht das Schuldrecht, das Produkthaftungsrecht, das Erbrecht und das Zivilverfahrensrecht.

#### Publikationen:

Kommentierung der §§ 1045-1052 ABGB (Tausch) und §§ 1053-1089 ABGB (Kauf) in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar zum ABGB, 4. Auflage (2014); Perner/Spitzer/Kodek, Lehrbuch Bürgerliches Recht, 5. Auflage (2016); Kommentierung der §§ 1035-1044, § 1174 und §§ 1411-1437 (Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherungsrecht) in Koziol/P. Bydlinski/Bollenberger, 5. Auflage.

✉ martin.spitzer@univie.ac.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Spitzer/Martin

Foto: privat

#### 4. Fazit

Zusammenfassend besteht daher nach der EuGVVO 2012 ein Gerichtsstand in Europa für Klimahaftungsklagen gegen europäische Unternehmen. Die Klimakläger haben nach der Rom II-VO die Wahl, ihre Klagen auf das Recht des Erfolgsorts (meist ihr Heimatrecht) oder das Recht des Handlungsorts zu stützen. Die Normen des IZPR und des IPR stehen Klimahaftungsklagen somit nicht entgegen. Es stellt sich nun die Frage, ob die Ansprüche auch materiell berechtigt sind. Das LG Essen hat diese Frage

verneint und die Klage des peruanischen Bauern gegen RWE abgewiesen.<sup>39</sup> Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Seine Klage wirft grundsätzliche Fragen des materiellen Schadenersatzrechts auf, die freilich an anderer Stelle behandelt werden müssen.<sup>40</sup>

<sup>39</sup> LG Essen 15. 12. 2016, 2 O 285/15; *Frank*, Störerhaftung für Klimaschäden? NVwZ 2017, 664.

<sup>40</sup> *Burtscher/Spitzer*, ÖJZ 2017 (in Druck).



## Das LexisNexis Whitepaper zur Digitalisierung der Rechtsbranche

Jetzt gratis downloaden unter:  
[Lexis.at/17whitepaper](https://lexis.at/17whitepaper)

